

Compliance & Ethics Speak Up

FAQ

Version: 2
Inkrafttreten: 7. Mai 2025



Bedenken bezüglich eines Fehlverhaltens oder potenziellen Fehlverhaltens innerhalb der bpostgroup äußern

Die in diesem Dokument enthaltenen Antworten auf häufig gestellte Fragen ersetzen nicht die Richtlinie, die wichtige zusätzliche Informationen enthält. Die hier gegebenen Antworten heben die Schlüsselkonzepte hervor. Wir empfehlen Ihnen, sich mit der gesamten Richtlinie vertraut zu machen.

1. Warum sollte ich eine Situation melden, von der ich befürchte, dass ein Fall von Fehlverhalten oder potenziellem Fehlverhalten vorliegt?

Die bpostgroup stützt sich auf starke Unternehmenswerte und ethische Geschäftspraktiken, die eine nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftsstrategie unterstützen sollen. Diese Werte und Praktiken spiegeln unsere Verpflichtung gegenüber unseren Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden, Geschäftspartnern, Aktionären und der Gesellschaft im

Allgemeinen wider. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir uns bei unseren Stakeholdern einen Ruf als vertrauenswürdige und ethisch handelnde Organisation aufbauen. Gemeinsam müssen wir dafür sorgen, dass unsere Dienstleistungen ethisch vertretbar und fair erbracht werden.

2. Was ist Speak Up?

Speak Up ist ein innerhalb der bpostgroup eingerichtetes Meldesystem, über das jede Person, die für die oder innerhalb der Gruppe arbeitet, vertrauensvoll und ohne Angst vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen eine Situation melden kann, von der sie Kenntnis hat und die gegen Gesetze, Vorschriften, den Verhaltenskodex oder andere Richtlinien der Gruppe verstößt oder zu verstoßen scheint.

3.

Wer kann Bedenken melden?

Jede Person, die Informationen über eine mögliche Verletzung der Integrität im beruflichen Kontext hat, kann Bedenken melden.

Dazu gehören Arbeitnehmer, Praktikanten, Freiwillige, externe Mitarbeiter, Subunternehmer, Lieferanten, Aktionäre sowie Mitglieder der Geschäftsleitung und der Aufsichtsorgane, einschließlich nicht geschäftsführender Manager.

Ehemalige Arbeitnehmer der bpostgroup und Kandidaten, die an einem Werbungsverfahren bei der bpostgroup teilgenommen haben, sind ebenfalls berechtigt, ein Anliegen zu melden.

4.

Welche Arten von Bedenken kann ich melden?

Sie können jede tatsächliche oder potenzielle Verletzung von Gesetzen, die in den Anwendungsbereich der nationalen Whistleblowing-Regeln fallen, sowie jede tatsächliche oder potenzielle Verletzung des Verhaltenskodex oder anderer interner Richtlinien von bpostgroup melden.

Folgende konkrete Beispiele können gemeldet werden:

- Finanzielle und wirtschaftliche Probleme: Geldwäsche, Korruption, Betrug, Verstöße gegen Wettbewerbsregeln oder internationale Wirtschaftssanktionen, Interessenkonflikte, Missbrauch oder Veruntreuung von Gütern und Ressourcen des Unternehmens usw.
- Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten: Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Verstoß gegen den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre, Verletzung der Menschenrechte in der Lieferkette usw.
- Gesundheits- und Sicherheitsprobleme: Nichteinhaltung von Maßnahmen, die zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgeschrieben sind (z. B. fehlende Sicherheitsausrüstung oder -verfahren, Umgang mit gefährlichen Produkten, unsichere Arbeitsbedingungen innerhalb der Lieferkette usw.).
- Nichteinhaltung interner Richtlinien, wie z. B. des Verhaltenskodex, der Richtlinie für den Umgang mit Konkurrenten, der Richtlinie für den Umgang mit öffentlichen Behörden, der Bid Compliance Policy, usw.
- Repressalien aufgrund einer Meldung: Disziplinarmaßnahmen, Entlassung oder sonstige diskriminierende oder nachteilige Maßnahmen aufgrund einer in gutem Glauben im Rahmen der Speak-Up-Richtlinie erfolgten Meldung.

Diese Auflistung ist nicht erschöpfend. Da der Geltungsbereich der Gesetze zum Auslösen von Warnungen von Land zu Land unterschiedlich ist, kann es je nach Land möglich sein, auch andere Arten von Bedenken zu melden. Wir empfehlen Ihnen, den länderspezifischen Anhang in der Speak-Up-Richtlinie (Abschnitt 15) zu konsultieren.

5.

Welche Tatsachen oder Verhaltensweisen können nicht über Speak Up gemeldet werden?

Bestimmte Bedenken oder Situationen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Speak-Up-Richtlinie und sollten über andere geeignete Kanäle angesprochen werden. Dies betrifft folgende Fälle:

- Beschwerden im Zusammenhang mit den individuellen Arbeitsbedingungen: Mitarbeiter der bpostgroup sollten ihre Fragen oder Beschwerden bezüglich ihrer Arbeits- oder Beschäftigungsbedingungen über die üblichen HR-Verfahren einreichen, d. h. indem sie sich direkt an ihren Vorgesetzten, ihren HR-Manager und/oder ihren Gewerkschaftsvertreter wenden.
- Diskriminierende oder belästigende Handlungen: Diese Verhaltensweisen fallen nicht unter das Speak-Up-Verfahren, es sei denn, die Gesetzgebung Ihres Landes sieht etwas anderes vor. Wenn Sie Zeuge oder Opfer von Diskriminierung, Belästigung oder einer anderen psychosozialen Gefährdung am Arbeitsplatz sind, empfehlen wir Ihnen, sich direkt an die zuständige Abteilung Ihrer Organisation und/oder an die befugten Stellen zu wenden, die Sie begleiten und sich mit Ihrer Situation befassen können.
- Unmittelbare Bedrohungen für Leben, Gesundheit, Sicherheit oder Eigentum: Die internen Meldekanäle der Speak-Up-Richtlinie dürfen nicht zur Meldung einer unmittelbaren Bedrohung genutzt werden. Wenden Sie sich im Notfall an die örtlichen Behörden oder wählen Sie die Notrufnummer Ihres Landes. Zum Beispiel die Nummer 112 für die Länder der Europäischen Union.

Außerdem ist zu beachten, dass bestimmte Informationen - unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger - nicht gemeldet werden dürfen, wenn sie durch die Begehung einer Straftat erlangt wurden (Diebstahl von Dokumenten, illegale Aufnahmen usw.) oder unter das Geheimnis der nationalen Sicherheit, das Untersuchungsgeheimnis, das Geheimnis der gerichtlichen Beratungen, das Arztgeheimnis oder das Berufsgeheimnis zwischen Anwalt und Mandant fallen, es sei denn, diese Informationen betreffen den Whistleblower direkt (Austausch mit seinem Anwalt oder persönliche medizinische Daten).

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Meldung einzureichen?

Damit Ihre Meldung im Rahmen der Speak-Up-Richtlinie berücksichtigt werden kann, müssen mehrere Bedingungen erfüllt sein:

1. Sie müssen berechtigt sein, eine Meldung gemäß dieser Richtlinie einzureichen (z. B. Arbeitnehmer von bpostgroup, Subunternehmer usw.).
2. Die gemeldeten Sachverhalte müssen sich auf tatsächliche oder potenzielle Verstöße beziehen, die innerhalb der bpostgroup oder im Rahmen ihrer Aktivitäten aufgetreten sind oder auftreten können und von denen Sie in einem beruflichen Kontext Kenntnis erhalten haben.
3. Sie müssen zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Sachverhalte wahr sind. Sie dürfen sich nicht auf Gerüchte oder verleumderische Anschuldigungen stützen.
4. Der Gegenstand Ihrer Meldung muss in den Anwendungsbereich der Speak-Up-Richtlinie fallen.
5. Die Meldung muss über einen der internen Kanäle erfolgen, die in der Speak-Up-Richtlinie vorgesehen sind.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wird Ihre Meldung gemäß den in der Speak-Up-Richtlinie beschriebenen Regeln bearbeitet.

7. An wen können Sie sich wenden, um Bedenken zu melden?

Wenn Sie zum Personal der bpostgroup gehören, empfehlen wir, Ihre Bedenken wie folgt zu melden:

- Wenden Sie sich zunächst an Ihren Vorgesetzten, der sich mit der Situation befassen oder sie gegebenenfalls an die richtige Stelle verweisen kann.
- Wenn dies nicht möglich ist oder Sie mit der Reaktion nicht zufrieden sind, können Sie direkt die internen Meldekanäle nutzen, die in der Speak-Up-Richtlinie vorgesehen sind.

Wenn Sie nicht zum Personal gehören (z. B. externer Mitarbeiter), können Sie sich direkt an die internen Meldekanäle wenden.

8. Wie kann ich eine Meldung über das Speak-Up-Tool einreichen?

Um Ihre Bedenken über das Speak-Up-Tool zu melden, verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Besuchen Sie zunächst die Startseite des Speak-Up-Tools:
www.bpostgroup.com/ethik-und-verhalten
2. Klicken Sie auf dieser Seite auf „Ein Anliegen online melden / Vorfall melden“ und lesen und akzeptieren Sie die Infomeldung, die auf Ihrem Bildschirm erscheint.
3. Anschließend können Sie Ihre Meldung verfassen, indem Sie das Problem genau beschreiben (Tatsachen, betroffene Person(en), Ort, Datum) und, wenn möglich, Belege beifügen (Screenshots, Dokumente usw.). Sie werden auch gebeten, Ihre Kontaktdaten anzugeben: Geben Sie Ihre Verbindung zur bpostgroup an (Angestellter, ehemaliger Angestellter oder Externer) und wählen Sie, ob Sie anonym bleiben möchten oder nicht. Ihre Identität ist in jedem Fall geschützt.
4. Sie werden gebeten, Ihre Präferenzen für die Nachverfolgung mitzuteilen: Wir empfehlen Ihnen die Möglichkeit des Erhalts von Benachrichtigungen über den Fortschritt Ihrer Meldung, damit Sie während des gesamten Prozesses auf dem Laufenden bleiben. Legen Sie außerdem fest, wie Sie am besten mit Ihrem Sachbearbeiter in Kontakt treten können (E-Mail, Telefon usw.). Entscheiden Sie sich für eine Option, mit der Sie leicht erreichbar sind, um eine wirksame Weiterverfolgung Ihrer Meldung zu gewährleisten.
5. Bevor Sie Ihre Meldung endgültig absenden, haben Sie die Möglichkeit, alle Angaben noch einmal zu überprüfen. Wenn nötig, können Sie vor dem Absenden noch einmal zurückgehen, um Ihre Meldung und/oder Ihre Kontaktdaten zu korrigieren oder zu ergänzen.
6. Nachdem Sie Ihre Meldung eingereicht haben, müssen Sie ein persönliches Passwort anlegen. Daraufhin wird eine vertrauliche Zugangsnummer auf dem Bildschirm angezeigt. Es ist zwingend erforderlich, diese Informationen aufzubewahren und zu speichern, da sie für den Zugriff auf das Speak-Up-Tool benötigt werden, über das Sie mit Ihrem Sachbearbeiter kommunizieren, Ihre Nachrichten einsehen und den aktuellen Bearbeitungsstand Ihrer

Meldung verfolgen können.

9. Kann ich meine Bedenken anonym melden?

Ja, Sie können Bedenken anonym melden, es sei denn, dies ist nach den Gesetzen Ihres Landes nicht zulässig. In diesem Fall wird Ihre Identität nicht an Ihren Sachbearbeiter weitergegeben und jeglicher Schriftverkehr erfolgt ausschließlich über das Speak-Up-Tool.

Da eine anonyme Meldung aufgrund unzureichender Informationen schwierig zu bearbeiten sein kann, empfehlen wir Ihnen, möglichst viele Details und, falls möglich, Belege beizufügen, um eine effiziente Bearbeitung Ihrer Meldung zu gewährleisten.

Um ein Problem anonym zu melden, verwenden Sie am besten das Speak-Up-Tool. Die Nutzung der Hotline oder das Versenden eines Einschreibens wird in diesem Fall nicht empfohlen, da diese Methoden keine Rückmeldung bzw. keinen Dialog mit dem Sachbearbeiter ermöglichen.

Abschließend ist es unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre vertrauliche Zugangsnummer und Ihr Passwort aufbewahren, da Sie damit auf das Speak-Up-Tool zugreifen können, um anonym mit Ihrem Sachbearbeiter zu kommunizieren. Diese Zugangsdaten sind Ihre einzige Möglichkeit, den Bearbeitungsstand Ihrer Meldung zu verfolgen oder auf eventuelle Anfragen nach zusätzlichen Informationen zu antworten.

10. Kann ich eine Meldung per E-Mail bei der Compliance-Abteilung der bpostgroup (Speak-Up-Team) einreichen?

Nein, es ist nicht möglich, eine Meldung per E-Mail an das Speak-Up-Team zu senden.

Um eine Meldung einzureichen, müssen Sie einen der drei internen Meldekanäle nutzen: das Speak-Up-Tool, die Hotline oder ein Einschreiben.

Die E-Mail-Adresse des Speak-Up-Teams (speak-up@bpost.be) dient ausschließlich der Erleichterung der Kommunikation zwischen den Ermittlern und den an einer Untersuchung beteiligten Personen, wie z. B. Zeugen oder Betroffenen, die keinen Zugang zum Speak-Up-Tool haben.

11. Wer hat Zugriff auf meine Meldung?

Wenn Sie eine Meldung über das Speak-Up-Tool oder die Hotline einreichen, ist deren Inhalt für die Mitglieder des Speak-Up-Teams der Compliance-Abteilung der bpostgroup zugänglich.

Nach Eingang Ihrer Meldung ernennt das Speak-Up-Team einen Sachbearbeiter. Dabei handelt es sich entweder um ein Mitglied des Speak-Up-Teams oder um eine Person im betreffenden Tochterunternehmen, die für die Bearbeitung dieser Art von Meldung zuständig ist.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Ihre Meldung per Einschreiben einzureichen, hat die Einheit, die Ihr Schreiben erhält, Zugang zu Ihrer Meldung und ist für deren Bearbeitung und Weiterverfolgung verantwortlich.

12. Wie wird die Vertraulichkeit geschützt?

Das Speak-Up-Tool wird außerhalb der IT-Systeme der bpostgroup auf einer sicheren und verschlüsselten Plattform gehostet, um alle Informationen im Zusammenhang mit den Untersuchungen zu schützen.

Eine Meldung wird nur dann geteilt, wenn dies unbedingt erforderlich ist, und es werden nur die Informationen weitergegeben, die für die an der Untersuchung oder der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen beteiligten Personen unerlässlich sind. Der Verarbeitung personenbezogener Daten wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Jede Verletzung dieser Verpflichtung durch eine an einer Untersuchung beteiligte Person kann zu Sanktionen führen.

13. Kann ich dem Speak-Up-Verfahren vertrauen? Ist meine Identität ausreichend geschützt?

Ja. Die bpostgroup legt größten Wert auf die Vertraulichkeit und den Schutz Ihrer Identität während des gesamten Speak-Up-Verfahrens. Ihre Meldung wird mit äußerster Diskretion behandelt, unabhängig davon, ob sie anonym ist oder nicht.

Nur befugte Personen, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind, können auf Ihre personenbezogenen Daten und Ihre Meldung zugreifen. Diese Personen dürfen Ihre Identität oder jegliche Informationen, die Sie direkt oder indirekt identifizieren können, ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung nicht weitergeben.

14. Welche Schritte umfasst das Speak-Up-Verfahren?

Das Speak-Up-Verfahren ist in mehrere Schritte unterteilt:

1. Einreichen der Meldung

Meldungen über das Speak-Up-Tool oder die Hotline werden an die Compliance-Abteilung der bpostgroup (Speak-Up-Team) weitergeleitet. Per Einschreiben versandte Meldungen werden vom lokalen Sachbearbeiter des betreffenden Tochterunternehmens entgegengenommen und bearbeitet.

2. Rückschein

Nachdem Sie Ihre Meldung eingereicht haben, erhalten Sie einen Rückschein über das Speak-Up-Tool oder per Einschreiben. Ihre Meldung wird dann einem Sachbearbeiter zugewiesen. Dieser Rückschein bestätigt den Eingang der Meldung, garantiert jedoch nicht ihre Zulässigkeit.

3. Beoordeling van de ontvankelijkheid

Der Sachbearbeiter entscheidet, ob Ihre Meldung in den Geltungsbereich der Speak-Up-Richtlinie und der geltenden Gesetze fällt. Eine Meldung kann als unzulässig betrachtet werden, wenn sie sich nicht auf Verletzungen oder Verstöße bezieht, die von dieser Richtlinie abgedeckt sind, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte fehlen oder wenn sie in einen anderen, geeigneteren Meldekanal fällt. In diesem Fall werden Sie darüber informiert und, wenn möglich, an die zuständige Stelle weitergeleitet. Sie können auch um zusätzliche Informationen gebeten werden, bevor über die Zulässigkeit Ihrer Meldung entschieden wird.

4. Analyse der gemeldeten Sachverhalte

Wenn Ihre Meldung zulässig ist, wird eine gründliche Analyse durchgeführt, um die Richtigkeit der gemeldeten Sachverhalte auf unabhängige und unparteiische Weise zu überprüfen. Diese Analyse kann verschiedene Untersuchungshandlungen umfassen, wie z. B. die Durchführung von Interviews mit den betroffenen Personen, die Prüfung relevanter Dokumente und Aufzeichnungen sowie die Analyse anderer verfügbarer Beweismittel.

5. Abschluss der Untersuchung und Folgemaßnahmen

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Rückscheins werden Sie über den Stand der Bearbeitung Ihrer Meldung informiert:

- Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, wird ein vertraulicher Bericht an das zuständige Management weitergeleitet, das über weitere Maßnahmen entscheidet. Sie werden über die allgemeinen Schlussfolgerungen informiert, haben aber keinen Zugang zum Abschlussbericht, da dieser vertrauliche und potenziell sensible Informationen enthält, insbesondere zu den beteiligten Personen und den eventuell ausgesprochenen Empfehlungen. Diese Vertraulichkeit ist entscheidend, um alle Beteiligten zu schützen und die Integrität des Prozesses zu gewährleisten.
- Wenn die Untersuchung noch läuft, werden Sie auf dem Laufenden gehalten.

15. Wie lange dauert die Untersuchung einer Meldung?

Eine Untersuchung dauert in der Regel drei Monate, kann jedoch je nach Komplexität der gemeldeten Sachverhalte auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Der Sachbearbeiter sorgt dafür, dass die Untersuchung so schnell und effizient wie möglich durchgeführt wird. Sie werden alle drei Monate über den Bearbeitungsstand Ihrer Meldung informiert.

16. Wie kann ich mit meinem Sachbearbeiter kommunizieren, nachdem ich eine Meldung eingereicht habe?

Wenn Sie Ihre Meldung über das Speak-Up-Tool oder über die Hotline senden, erhalten Sie eine Kennung und legen ein Passwort fest, mit dem Sie auf ein sicheres Dialogfeld für die weitere Kommunikation mit Ihrem Sachbearbeiter zugreifen können. Sie können diesen Dialog aufrufen, indem Sie auf die Registerkarte „Nachverfolgung / Status prüfen“ im Speak-Up-Tool klicken.

Wenn Sie Ihre Meldung per Einschreiben einreichen, kann Ihr Sachbearbeiter Sie nur kontaktieren, wenn Sie Ihre Kontaktdaten in Ihrem Schreiben angegeben haben. Ohne diese Informationen wird es schwierig sein, mit Ihnen zu kommunizieren.

17.

Kann ich eine E-Mail-Benachrichtigung erhalten, wenn mir über das Speak-Up-Tool eine Frage gestellt wird?

Ja, das ist möglich. Beim Einreichen Ihrer Meldung müssen Sie das Kästchen „*Ich möchte E-Mails erhalten, wenn der Vorfall aktualisiert wird*“ ankreuzen. Wir empfehlen Ihnen dringend, dies zu tun, damit Sie über den Stand Ihres Falls auf dem Laufenden bleiben. Sie können diese Option auch dann aktivieren, wenn Sie anonym bleiben möchten. In diesem Fall ist Ihre E-Mail-Adresse für das Speak-Up-Team nicht sichtbar.

18.

Warum dürfen die Befragten im Rahmen einer Speak-Up-Untersuchung nicht mit Dritten (innerhalb oder außerhalb der bpostgroup), einschließlich ihrer Kollegen und Vorgesetzten, darüber sprechen?

Weil es entscheidend ist, dass die Speak-Up-Untersuchungen vertraulich bleiben. Eine auch nur teilweise Offenlegung eines Elements der Untersuchung könnte den reibungslosen Ablauf der Untersuchung gefährden und einen schweren beruflichen Fehler darstellen. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz der Vertraulichkeit kann zu Disziplinarmaßnahmen führen.

19.

Bin ich vor Repressalien geschützt, wenn ich eine Meldung mache?

Ja, wenn Sie eine Meldung in gutem Glauben machen, sind Sie vor Repressalien geschützt, selbst wenn sich die gemeldeten Vorkommnisse nach einer Überprüfung als unrichtig erweisen. Eine Meldung in gutem Glauben bedeutet, dass Sie einen angemessenen Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Sachverhalte ein Fehlverhalten darstellen könnten. Guter Glaube bedeutet nicht, dass Sie mit Ihrer Einschätzung richtig liegen müssen, sondern dass Sie aufrichtig und verantwortungsbewusst handeln.

Wenn Sie glauben, Opfer von Repressalien zu sein, melden Sie dies sofort über die internen Meldekanäle (Speak-Up-Tool, Hotline oder Einschreiben), damit angemessene Maßnahmen ergriffen werden können.

Dieser Schutz gilt nicht für Meldungen, die in böser Absicht gemacht werden, d. h., um Schaden zu verursachen, oder in dem Wissen, dass die Informationen falsch sind. Ein solcher Missbrauch kann Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

20.

Was geschieht, wenn die Bedenken, die ich melde, einen Vorgesetzten, eine Führungskraft oder ein Mitglied des oberen Managements betrifft?

Auch in diesem Fall sind Sie vor Repressalien geschützt.

Wir haben ein Eskalationsverfahren eingeführt. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass jeder Fall unabhängig von der Hierarchieebene der Person, die Gegenstand einer Meldung ist, gründlich untersucht wird, wobei die Rechte der Person, die die Bedenken meldet, und der Person, auf die sich die Bedenken beziehen, respektiert werden.

21.

Ich wurde im Rahmen einer Untersuchung kontaktiert, um als Zeuge angehört zu werden. Was muss ich tun?

Sie wurden als Zeuge kontaktiert, weil die mit der Untersuchung beauftragte(n) Person(en) der Meinung sind, dass Sie über Informationen verfügen, die bestimmte Punkte klären und zum Fortschritt der Untersuchung beitragen können. Ihre Mitwirkung ist daher von entscheidender Bedeutung.

Abhängig von der Gesetzgebung in Ihrem Land haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Befragung im Rahmen der Untersuchung von einer Person Ihrer Wahl, wie einem Rechtsanwalt oder einem Gewerkschaftsvertreter, begleiten zu lassen. Diese Entscheidung liegt ganz bei Ihnen: Sie können frei entscheiden, ob Sie eine Begleitung benötigen. Es besteht keine Verpflichtung dazu.

22.

Ich wurde im Rahmen einer Untersuchung kontaktiert, um als betroffene Person befragt zu werden. Was muss ich tun?

Sie haben den Status einer betroffenen Person, wenn Ihr Name in der Meldung ausdrücklich genannt wird.

Die Tatsache, dass Sie von einer Untersuchung betroffen sind, bedeutet nicht automatisch, dass Sie sich etwas zuschulden haben kommen lassen. Sie erhalten die Gelegenheit, Ihre Version der Ereignisse darzulegen und alle Informationen zu liefern, die für die Untersuchung relevant sind.

Abhängig von der Gesetzgebung in Ihrem Land haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Befragung im Rahmen der Untersuchung von einer Person Ihrer Wahl, wie einem Rechtsanwalt oder einem Gewerkschaftsvertreter, begleiten zu lassen. Diese Entscheidung liegt ganz bei Ihnen: Sie können frei entscheiden, ob Sie eine Begleitung benötigen. Es besteht keine Verpflichtung dazu.

23.

Kann ich Bedenken/einen Verstoß/eine Verletzung der Integrität melden, die eine andere Person innerhalb des Unternehmens betreffen?

Ja. Ihre Meldung kann sich auf jede Person innerhalb des Unternehmens oder der bpostgroup beziehen.

24.

Was kann eine Speak-Up-Untersuchung ergeben?

Eine Speak-Up-Untersuchung kann zu mehreren Ergebnissen führen:

- Es kann festgestellt werden, dass keine Verletzung der Integrität festgestellt wurde und dass keine konkreten Maßnahmen erforderlich sind.
- Es kann festgestellt werden, dass eine Verletzung der Integrität vorliegt und eine spezifische Maßnahme (oder mehrere) erforderlich ist; in diesem Fall werden individuelle und/oder kollektive Empfehlungen ausgesprochen, damit das zuständige Management die erforderlichen Maßnahmen ergreift (z. B. Einleitung eines Disziplinarverfahrens, Einführung interner Richtlinien usw.).

25.

Kann eine Speak-Up-Untersuchung zu einem Disziplinarverfahren führen?

Das Speak-Up-Team hat keine Disziplinarbefugnis, aber wenn die Untersuchung ausreichende Beweise ergibt, kann es in seinem Abschlussbericht dem Management die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen. Es ist dann Sache des Managements, die geeigneten Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

26.

Kann ich eine Meldung zurückziehen, nachdem ich sie eingereicht habe?

Nein. Nachdem Sie Ihre Meldung eingereicht haben, können Sie sie nicht mehr ändern oder zurückziehen. Sie können jedoch weitere Informationen hinzufügen und das Speak-Up-Team bitten, die laufende Untersuchung zu beenden. Das Speak-Up-Team wird dann entscheiden, ob es angebracht ist, diese zu beenden oder nicht.